

Werk

Titel: Tübingische gelehrte Anzeigen; Tübingische gelehrte Anzeigen
Verlag: Reiß
Jahr: 1786
Kollektion: Rezensionsschriften
Digitalisiert: Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen
Werk Id: PPN557328365_1786
PURL: http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN557328365_1786
LOG Id: LOG_0093
LOG Titel: 89. Stück.
LOG Typ: periodical_issue

Übergeordnetes Werk

Werk Id: PPN557328365
PURL: <http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN557328365>
OPAC: <http://opac.sub.uni-goettingen.de/DB=1/PPN?PPN=557328365>

Terms and Conditions

The Goettingen State and University Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Goettingen State- and University Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept the Terms and Conditions. Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Goettingen State- and University Library.

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Contact

Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen
Georg-August-Universität Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen
Germany
Email: gdz@sub.uni-goettingen.de

Anzeigen.

89. Stück.

Tübingen den 6 Nov. 1786.

Stuttgart.

Summarien, oder gründliche Auslegung der Schriften N. T. Erster Band, welcher die vier Evangelisten und die Apostelgeschichte enthält, zu öffentlicher Kirchenandacht in dem Herzogthum Württemberg, auch sonst zum erbaulichen Hausgebrauch ausgefertigt. 1786. 4. in der Druckerey der Herzogl. Hohen Carlsschule. 728 S. In der Vorrede, welche Herr Cons. Rath und Stiftsprediger Kieger, im Namen des Herzoglichen Consistorii verfertigt hat, wird eine zweckmäßige historische Nachricht von dem Vorlesen der h. Schrift gegeben, wie es unter den Israeliten und Christen von jeher üblich war. Hernach werden die Anstalten erzählt, welche zu eben diesem Zweck in der Württembergischen Kirche von Zeit zu Zeit getroffen worden sind. Endlich aber wird von der im Jahr 1783. von dem damals versammelten Synodo beschlossenen neuen Ausgabe biblischer Summarien das nöthigste bemerkt. Die Absicht gieng gar nicht auf eine neue Uebersetzung der h. Schrift, wie neu

lich in einer gelehrten Zeitung berichtet wurde, sondern der (hier nicht abgedruckte) Text wird aus Luthers Version vorausgesetzt. Die Auslegung selbst ist nicht gerade nach einer bestimmten Vorschrift eingerichtet, sondern jedem Mitarbeiter seine Freiheit gelassen worden, wobey eine, für die Unterhaltung der Aufmerksamkeit gar nicht vortheilhafte, Einförmigkeit am sichersten verhütet worden ist. Herr Prälat Roos in Anhausen, welcher die drey ersten Evangelisten ausgearbeitet hat, geht gemeinlich das vorhabende Capitel Stückweise durch, und verbindet mit jeder erläuternden Anmerkung sogleich practische Folgerungen, oder gelegenheitliche Erinnerungen. Herr Conf. Rath Griesinger, welchem man die Auslegung des Evangelii Johannis zu danken hat, theilt jedes Capitel in seine Abschnitte, giebt von jedem die Erklärung in einer fließenden Paraphrase, und setzt denn am Ende die Anwendungen bey, welche aus dem erklärten Text am ungezwungensten folgen. Nur selten, z. B. S. 429 f. war es nöthig, der Paraphrase noch einige allgemeinere Bemerkungen voranzuschicken. Herr Superint. Clesß in Wildberg, der die Apostelgeschichte bearbeitet hat, theilt ebenfalls jedes Capitel in seine Absätze, erzählt den Inhalt eines jeden, mit den nöthigen Erläuterungen, und fügt gemeinlich mehrere Nuzwendungen bey. Von der inneren Verschiedenheit der Bearbeitung haben wir um so weniger nöthig etwas zu sagen, da die würdige Herrn Verfasser unseren Lesern vorhin schon aus ihren früheren Schriften bekannt sind. Wir wünschen nur, daß Zuhörer und Leser sich eben so sehr angelegen seyn lassen, die Absicht dieser guten Anstalt wirklich zu erreichen, als es den Herrn Verfassern darum zu

thun war, sie an ihrem Theile durch ihre Arbeiten zu befördern.

Eöthen.

Unter dieser Aufschrift erschien: Religions-Schreiben an alle Orthodoxen in allen christlichen Parteien. Num. II. 1786. im Verlage der Glandenbergischen Buchhandlung und Leipzig im Masiusischen Comtoir. 8. S. 125. Der Eingang ist überschrieben: Vorhaben. Hier wird auf einmal in einer etwas geänderten Schreibart gesprochen, und feyerlich ausgerufen: unser Endzweck ist erreicht. Es werden alle Orthodoxen in allen christlichen Ländern angeredet, aber auch in Rücksicht auf sie kommen noch immer sonderbare separatistische Begriffe vor. z. B. S. 5. "Es sollte alle Welt erst an uns (den Religionsvereinigern) und den Orthodoxen wahrnehmen, und überzeugt werden, daß wir unsere Anstalt ganz independent von allen Orthodoxen angefangen und fortgesetzt haben, (was für Orthodoxen sind dies?) und daß wir uns zu keiner Partei bekennen, und mit ihr völlige Gemeinschaft machen, als welche wir nicht ganz apostolisch in allen wesentlichen Stücken der Religion sind, ohne uns auf adiaphorische Zufälligkeit einzulassen." Vor allen Dingen kommt es ganz darauf an, was ist ganz apostolisch? Was ist adiaphorisch? Denn unbekannt ist es nicht, daß man das Wort apostolisch in einem andern Sinne in Constantinovel, in einem andern in Rom, in einem andern in Coppenhagen nimmt. Und was die Bücherbegriffe betrifft, so hat es wieder eine andere Bedeutung im Imago primi seculi. Eben so verschieden ist der Begriff adiaphorisch.

Folglich liegt dem Verfasser ob, wenn er ein ehrlicher Mann seyn will, sich bestimmt auszudrücken, und dadurch allen Mißverstand zu vermeiden. Mit den Orthodoren, denen bald geschmeichelt, bald wieder Hohn gesprochen wird, hat keine Ausöhnung Statt. Noch immer stimmt man geheime Töne an. S. 7. "Sie (die Orthodoren oder die Lehrer) wissen ja nicht, wer wir sind, und unsere Namen kennt die Welt nicht außer unsern Agenten und Mitarbeitern." Nur desto verdächtiger! Das wissen wir schon lang, daß Gottes Gnade aus uns machen kan, was sie will, S. 10. aber warum soll dies mit dem apostolischen in Verbindung gesetzt werden? Was soll das heißen: S. 11. "Dieser Grundlage, daß göttliche Recht aus dem seinigen, und sein Recht aus dem seinigen, und sein Recht aus dem göttlichen Recht zu erkennen, eilt das *corpus fidei Es juris in ecclesia apostolica, sive regis terrarum Jesu Christi*, religio, homo, populus atque res publica, und schon einiger Maßen das Vereinigungsbuch zu Hülfe." Das Empfehlen des Bibellesens lautet ganz gut: Doch wird zugleich nur im Vorbeygehen Ungewißheit S. 14. ausgestreut und S. 18. eine Saite berührt, welche in der Polemik bisher in Betrachtung kam. "Leute nicht zum eigenen Bibellesen anhalten, sondern sie — davon abhalten, das ist ein malitioser Pfaffenstreich, der Niemand als nur einen Antichrist kleidet, und die Vorbothen seines herrschsüchtigen Geistes zeigen kann." S. 20. kommt der Verf. auf das rechte Vorlesen. Nun wohl! Wann Paulus uns seine Episteln vorgelesen hätte, so hätte er vermuthlich den Ton nach seinem Sinne zu setzen gewußt. Aber was soll nun dies: Monotonie (so schreibt er, nicht

Monotonie) und alberne Affectirung beweisen das gerade Gegentheil? Alles, was wir lesen, bestärkt uns in dem Urtheil vom Verf. Er verdient — nicht Zorn — nur Mitleiden. S. 51 wird nur bis zum neuen Jahre den Gegnern des Glaubens Frist gegeben die 12000 Rth. zu verdienen. Sonst aber kommt S. 125 noch eine besondere Instruction vor.

Gießen.

Dissertatio jurid. inaug. continens collationem juris Romani & statutarii liberæ S. R. J. civitatis Francofurti ad Mœnum in materia de substitutione pupillari; quam — pro licentia — submittit auctor, Johannes Müller, Wormatiens. 1786. 70 S. in 4. Die Abweichungen des Frankfurtschen Rechts von dem gemeinen Recht in der Lehre von der pupillarischen Nacherbssetzung sind nach dem Verf. folgende: daß den Kindern bis ins achtzehende Jahr pupillarisch nachgesetzt werden; daß eben dieses auch von der Mutter, und ihren Ascendenten weiblichen Geschlechts, (welches aber auf andere Ascendenten nicht auszu dehnen,) geschehen kan, jedoch (anders als bey der väterlichen) die mütterliche Substitution nur allein das von der Mutter auf die Kinder fallende Vermögen betrifft; daß wenn der Vater pupillarisch substituirt hat, der Mutter wenigstens der Pflichttheil aus der Kinder Vermögen gelassen werden muß; daß ein Vater nur demjenigen Kind, welches von ihm zum Erben eingesetzt, pupillarisch substituiren kan; und endlich derjenige Vater, welcher seinen Kindern nicht weiter als den Pflichttheil hinterläßt, ihnen nicht pupillarisch substituiren kan. Diese letztere Abweichung des Frankfur-

tischen Rechts dürfte noch manchen Zweifeln unterworfen seyn, da sie dem gemeinen, und der Analogie des Frankfurtschen Rechts zuwider, auch die Stelle, aus welcher dieser Satz bewiesen werden soll, nicht in dem Titel, der von Substitutionen handelt, begriffen ist, und daher nur von einer fideicommissarischen Verordnung, welche im fränkischen Recht auch Substitution heißt, verstanden werden zu müssen scheint. So wird auch §. 15. behauptet, daß der Vater bey Lebzeiten der Mutter über das künftige mütterliche Vermögen der Kinder nicht verordnen könne; aber nicht berührt, daß wenn das Kind nach der Mutter vor dem achtzehnden Jahre stirbt, dennoch die väterliche, bey Lebzeiten der Mutter gemachte Substitution auch auf das mütterliche Vermögen wircke. Nachdem der Verf. in einem nicht sehr zierlichen Latein im 1 sten Kap. die Uebereinstimmung des Römischen und Frankfurtschen Rechts, im 2 ten aber die Abweichungen beider Rechte gezeigt, so folgen im 3 ten Kap. einige strittige Rechtsfragen in dieser Materie, und deren Beantwortung; z. B. Ob nach dem Frankfurtschen Recht zur pupillarischen Substitution die väterliche Gewalt erforderlich sey? welche mit einer ermüdenden Weiterschweifigkeit beantwortet wird; Ob denen Kindern, welche durch eine abgesonderte Haushaltung von der väterlichen Gewalt befreit worden, pupillarisch substituirt werden könne? welche verneint wird; Ob auch die substituivende Mutter dem Vater einen Pflichttheil zu hinterlassen schuldig sey? welche nur alsdenn hätte bejaht werden sollen, wenn der Vater von anderm Vermögen der Kinder ausser dem mütterlichen den Pflichttheil nicht erhält.

Utrecht.

Sebaldi Ravii oratio panegyrica in natalem centesimum & quinquagesimum academix Trajectinæ, dicta publice in templo urbis primario die XXXI. Maji. CIOCCCLXXXVI. 8 Bogen in Quart. Diese schöne Rede erzählt in einem männlichen ungekünstelten Vortrag das Vornehmste von dem Zustand der Universität seit 1736. In diesem Zeitraum war unter den Lehrern Peter Besseling unstreitig der merkwürdigste. Unter den Studierenden befanden sich mehrere teutsche Prinzen, auch zween Württembergische. Ueberhaupt sey die Universität stark besucht worden; Besseling hab in seinen Vorlesungen über die Universalgeschichte oft mehr als 100 Zuhörer gehabt. Auch einige sehr beträchtliche Stiftungen fallen in diesen Zeitraum; Daniel Bernard vermachte weniger nicht als Hundert tausend Gulden zu Stipendien für Pfälzer, und in deren Ermanglung für Ungarn und Siebenbürgen, welche Theologie studieren. Gegenwärtig ist die Anzahl der Studierenden etwas geringer. Der Verf. gibt, unter andern Ursachen, S. 37 auch diese an: *Ad hæc exortum est, hac nostra memoria, quoddam genus professorum ruralium, qui novo & hæctenus non viso instrumento usi, earum artium & disciplinarum quæ a singulis professoribus in nostris academiis traduntur, & in quibus recte percipiendis hi professores ætatem consumunt, non tantum principia & fundamenta, sed ipsas essentias brevi tempore instillant. Horum adepti, cum non alio consilio per annum unum alterumve in academiis morentur, nisi ut nomen studiosi & testimonium alicujus professoris sibi acquirant, deinde vero ecclesiam invadant, disciplinas ad theologiam necessarias ignavo*

contemptu ulciscuntur. Vidi ego, qui literas græcas & latinas, ne dicam orientales, ne de facie quidem norant, sed philosophos se esse profitebantur, ad quos hæc talia parum, aut nihil pertineant. Hoc genus hominum, si multiplicetur, prævideo ignorantiam & barbariem, nostris majoribus adeo invisam, plenis passibus irruituram, & mox etiam nautas & aurigas in ecclesiam penetraturos. Ungehem ist der doppelte Anhang. Erstlich ein Verzeichniß aller seit 1736 angestellten Lehrer mit kurzen litterarischen Nachrichten von ihnen; ihre Anzahl geht von 74 bis 100. Zwentens ein Verzeichniß der Rectoren der Universität, wie sie von Jahr zu Jahr gewechselt haben, nebst dem Inhalt ihrer Abtrittsreden. Der gegenwärtige, hundert und vier und vierzigste, Rector ist eben der würdige Verfasser der angezeigten feyerlichen Rede, welcher schon 1749 als Rector, und das folgende Jahr als Professor der morgenländischen Litteratur zu Utrecht aufgestellt worden, und folglich unter den jeztlebenden Lehrern der Universität einer der ältesten, so wie unstreitig einer der verdientesten und berühmtesten ist.

Leipzig.

Geschichte des Thomas Jones eines Sindelkinds. erster Band. aus dem Englischen. 1786. in 8. Dieses Meisterstück von Fielding ist längst, auch in Deutschland durch eine Uebersetzung von gewöhnlicher Art, bekannt. Diese neue hat den Uebersetzer des Tristram Shandy, den Hrn Legationdrath Bode in Weimar, zu ihrem Verfasser. — Mehr braucht man nicht zu sagen, um die Beschaffenheit und den Werth derselben zu bezeichnen.

Tübingen gedruckt bey Georg Heinrich Meiß.